

BEBAUUNGSPLAN „HELMERSLEITE“ DER GEMEINDE UNTERLEINLEITER M=1: 1000

Der Entwurf des Bebauungsplans wurde mit
 der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG
 vom *25. 11. 1968* bis *31. 12. 1968*
 in *Unterleinleiter* öffentlich ausgelegt

Unterleinleiter, den *5. Januar* 1969



Die Gemeinde Unterleinleiter hat mit
 Beschluß des Gemeinderats vom *2. 1. 1969*
 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als
 Satzung beschlossen.

Unterleinleiter, den *5. Februar* 1969



Die Regierung von Oberfranken hat den Bebauungs-
 plan mit Entschließung vom 6.5.1969 Nr. IV/3 -
 5233 U 1 - 1/66 gemäß § 11 BBauG genehmigt.

Bayreuth, den 6. 5. 1969
 Regierung von Oberfranken
 I. A.



Poehlmann
 (Poehlmann)
 Regierungsbaudirektor

und die Auslegung sind am *2. 10. 69*
 ortsüblich durch *Anschlag*
 bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan
 ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechts-
 verbindlich.

Unterleinleiter, den *2. 10.* 1969



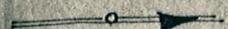
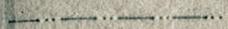
KUHNT u. BEBER
 INGENIEUR- U.
 ARCHITEKTURBÜRO
 8553 EBERMANNSTADT
 MARKT 19 RUF 523

geändert: N. 11. 83
 aufgestellt:

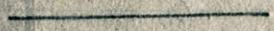
Ebermannstadt, den 15. 5. 1968

Entwurf:

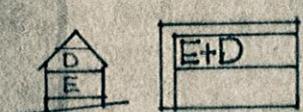
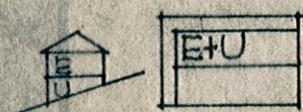
ENERKLÄRUNG

	Grundstücksgrenze geplant und vorhanden
	alte Grundstücksgrenze
	Wohnhaus vorhanden
	Nebengebäude vorhanden
	Höhenschichtlinie
	Flurstücksnummer
	Abwasserkanal
	Wasserleitung

RECHTSVERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

	Grenze des Geltungsbereiches
	Zwingende Baulinie
	Allgemeines Wohngebiet
	Sonderbaugebiet
	Öffentliche Verkehrsfläche
	Grünfläche

BAUWEISE

	Erdgeschoß und 1 Obergeschoß, Dachneigung 25 - 30°, keine Dachaufbauten, kein Kniestock.
	Erdgeschoß und ausgebautes Dachgeschoß, Dachneigung 48 - 52°, Dacheindeckung Ziegel, Dachgauben bis 1/4 der Gebäudelänge zulässig, Kniestockhöhe max. 25 cm
	Erd- u. Untergeschoß, im Untergeschoß Talseite für Wohnräume zugelassen, Dachneigung 25 - 28°, keine Dachaufbauten, kein Kniestock.
	Garagen bzw. Nebengebäude, Dachneigung max. 10°, Gebäudehöhe max. 3,00 m.

FESTSETZUNGEN

Kellergaragen sind zulässig, wenn der Abstand von der Straße 4,00 m beträgt.

Nebengebäude sind außerhalb der angewiesenen Flächen nicht zulässig, desgleichen nicht genehmigungspflichtige Gebäude. Das Gebiet fällt unter "Allgemeines Wohngebiet", Fassadengestaltung, Haupt- und Nebengebäude sind mit einem ruhig wirkenden Außenputz zu versehen. Grelle Farben sind nicht zulässig. Die festgesetzte Bebaubarkeit ist nicht die Höchstgrenze, sie ist verbindlich.

Einfriedung: An der Straßenbegrenzungslinie sind Holzzäune, Jägerzaun oder Lattenzäune zugelassen, Höhe max. 1,20 m. Der vorhandene Baumbestand ist zu erhalten bzw. zu ersetzen. Die Dächer müssen mit engobierten Ziegeln eingedeckt werden. Die eingetragenen Sichtflächen an den Straßeneinmündungen der Erschließungsstraßen in die Kreisstraße sind von geschlossenen Anpflanzungen, Zäunen und sonstigen Gegenständen, die eine Höhe von 1,20 m über Ok. Fahrbahn der Kreisstraße überschreiten, freizuhalten.

BERAULINISDI AN